

- Artenschutzrechtlicher Beitrag -

**Nachweis der Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange
gemäß § 44 BNatSchG**

im Zusammenhang mit dem

Baugebiet „Hellenpfad“ Stadt Bendorf

Stand:

September 2012

Auftragnehmer:

**Dr. Sprengnetter und Partner GbR
Brohltalstraße 10
56656 Brohl-Lützing
Tel.: 02633 - 456 20
Fax: 02633 - 456 277**

Bearbeitung:

**Landschaftsarchitekt
Dipl.-Ing. Erhard Wilhelm**

Inhaltsverzeichnis

1 Einführung

- 1.1 Vorbemerkungen/ Anlass
- 1.2 Aufgabenstellung
- 1.3 Beschreibung des Plangebiets
- 1.4 Bauplanungsrechtliche Vorgaben ...

2 Faunistische Erhebung und Bewertung

- 2.1 Untersuchungsumfang, Datengrundlagen
- 2.2 Rechtliche Grundlagen

3 Wirkfaktoren

- 3.1 Baubedingte Wirkfaktoren
- 3.2 Anlagenbedingte Wirkfaktoren
- 3.3 Betriebs-/nutzungsbedingte Wirkfaktoren

4 Maßnahmen

- 4.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Kompensation
- 4.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

5 Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der relevanten europäischen Vogelarten

6 Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der relevanten Fledermausarten

7 Zusammenfassung

- 7.1 Natura 2000-Gebiete/ FFH-Verträglichkeit
- 7.2 Einstufung und Bewertung des Plangebiets nach seiner Funktion und Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz
- 7.3 Fazit

Tabellenverzeichnis

Tab.: Bestandssituation der im Untersuchungsgebiet relevanten europäischen Vogelarten

Tab.: Bestandssituation der im Untersuchungsgebiet relevanten Fledermausarten

Planverzeichnis:

Karte Biotoptypen M: 1: 2500

1 Einführung

1.1 Vorbemerkungen, Anlass

Die Stadt Bendorf beabsichtigt die Umsetzung des rechtskräftigen Bebauungsplans „Hellenpfad“ der Stadt Bendorf.

Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgte im Jahre 1974.

Zu dem Bebauungsplan wurde kein landespflegerischer/ landschaftsplanerischer Beitrag erstellt. Der Bebauungsplan enthält keine grünordnerischen Festsetzungen zur Berücksichtigung natur- schutzfachlicher Belange, insbesondere bezogen auf den Arten- und Biotopschutz.

1.2 Aufgabenstellung

Der nachfolgende artenschutzrechtliche Beitrag dient dazu, die Belange des Artenschutzes gemäß §44 BNatSchG abzuprüfen. Die rechtliche Grundlage ist im §44 des BNatSchG gefasst.

Danach ist es verboten, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten zu töten oder ihre Entwicklungsform aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten während ihrer Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören, so dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art erheblich verschlechtert sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten als ihre Entwicklungsform aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu stören. (verkürzte Wiedergabe von § 44 BNatSchG „Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten“).

1.3 Beschreibung des Plangebiets

In dem nachfolgenden Ökotopteckbrief ab Seite 4 werden die abiotischen und biotischen Standortbedingungen kurz dargestellt. Die Angaben zur Fauna basieren auf faunistischen Erhebungen, die von Dipl. Biologe P. Weisenfeld im Zeitraum von 01.09.2011 bis 24.05.2012 bearbeitet wurden.

Die Biototypenkartierung gibt einen Überblick über die vorhandenen Biotop- und Nutzungsstrukturen.

1.4 Bauplanungsrechtliche Vorgaben und bauliche Entwicklung gemäß den Vorgaben des Bebauungsplans

Der Bebauungsplan sieht für den Teilbereich A (Baugebiet) als Art der baulichen Nutzung vor: Reines Wohngebiet mit einer GRZ von 0,4.

Des Weiteren gibt der Bebauungsplan vor, dass die Flächen zwischen Straße und Baulinie „vorgartenmäßig“ zu gestalten sind. Nutzgärten sind nur „hinter der Baulinie zulässig“. Die maximale Grundstücksfläche ist auf 600 m² beschränkt.

Weitergehende Vorgaben zur Gestaltung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen enthalten die Festsetzungen zum Bebauungsplan nicht.

Gemäß Planzeichnung beschränkt sich die überbaubare Fläche auf die Bereiche entlang der Erschließungsanlage mit einer Bautiefe von 17 – 25 m.

Dadurch bleiben im Teilbereich A des Bebauungsplans im Bereich der rückwärtigen Grundstücksfläche Flächen frei von Bebauung, welche als Nutz-, Zier- und Freizeitgärten angelegt, genutzt und gepflegt werden können.

Bei einer durchschnittlichen Inanspruchnahme von 35 – 40% der Grundstücksfläche in reinen Wohngebieten mit offener Bauweise verbleiben mindestens 60% der Fläche unbebaut und werden als Gartenfläche genutzt.

Die Flächen können dem Lebensraum Grün- und Freiflächen urbaner Siedlungsränder mit mehr oder weniger arten- und strukturreichen, naturnahen bis naturfernen intensiv bis extensiv gepflegten Gartenflächen zugeordnet werden, mit kleinräumigen Vernetzungsbeziehungen zu den angrenzenden Wald- und Offenlandlebensräumen.

Zu den typischen Arten locker bebauter Stadtrandlagen gehören Girlitz, Feldsperling, Klappergrasmücke, Heckenbraunelle, Grünfink, Stieglitz, Kohlmeise, Gartenrotschwanz, Amsel, Hausperling, Singdrossel und Grauschnäpper, welche z.T. auch im Rahmen der durchgeführten faunistischen Untersuchung erfasst wurden. Sie weisen i.d.R. eine geringe Fluchtdistanz zum Mensch auf und partizipieren von dem umfangreichen Nahrungsangebot und Biotopvielfalt auf engstem Raum. Ihre ökologischen Ansprüche stehen weitgehend im Einklang mit den urbanen Lebensbedingungen. Einer besonderen Schutzfürsorge bedürfen sie in der Regel nicht.

Arten der Roten Liste treten relativ selten auf.

Artenschutzrechtlicher Beitrag zum Baugebiet „Hellenpfad“ Stadt Bendorf		ÖKOTOP-STECKBRIEF	
STANDORT Bendorf Sayn Im Afholder	GEMARKUNG Bendorf STADT Bendorf	FLUR 3 FLURSTÜCKE siehe Plan 1 FLÄCHE: ca. 4 ha	TK 25 5511 Bendorf
NATURRAUM Unteres Mittelrheingebiet, Mittelrheinisches Becken	NATURRAUMLICHE UNTEREINHEIT Neuwieder Rheintalweitung	NUTZUNGSSTRUKTUR <ul style="list-style-type: none"> - Offene Wohnbebauung mit gärtnerisch genutzten und gepflegten Grün- und Freiflächen - (Kleine) Gartenparzelle mit gärtnerischer Nutzung (Nutz-, Zier-, Freizeitgärten) - Flächen ohne Nutzung, Gartenbrachen, aufgelassene Obstwiese mit z.T. geschlossenen, vorwaldähnlichen Gehölzbeständen - Erschließungswege und –anlagen 	
BESTEHENDER SCHUTZ <ul style="list-style-type: none"> - keine biotopkartierte Fläche in und angrenzend am Gebiet - kein Pauschalschutzbiotop im oder angrenzend am Gebiet - keine Natura 2000 Gebiete im Umfeld von weniger als 300m - Landschaftsschutzgebiet (LSG) Saynbach-, Brexbach- und Grossbachtal Kennung 07-LSG-7143-016 (östlich angrenzend) 		LANDSCHAFTSPLANERISCHE ZIELVORGABEN Siedlungsfläche ohne landschaftsplanerische Zielvorgaben <i>Flächennutzungsplan Stadt Bendorf:</i> - „Wohnbauflächen“ <i>Planung vernetzter Biotopsysteme (VBS), Landkreis Mayen-Koblenz:</i> - keine Hinweise	
ABIOTISCHE	←	FAKTOREN	→ BIOTISCHE

Fortsetzung Ökotop-Steckbrief

<p>GEOLOGIE</p> <p>Pleistozäne Tephra des Laacher See-Vulkanismus - Bimssteintephra, plagioklas-phonolitisch bis phonolitisch, örtlich umgelagert</p> <p>Böden aus natürlichen Kippsubstraten</p> <p>Bodentyp: Regosol aus bimstephraführendem Kippsand und –lehm oder Kipp-Bimstephra z.T. über Bimstephra über Lößlehm</p> <p>Bodenart: lehmiger Sand bis sandiger Lehm schwach bis stark grusig</p> <p>Ortslagen, Verkehrs-, Siedlungsflächen (in den Bodenkarten nicht erfasste Flächen)¹</p>	<p>HpnV</p> <p>Perlgras-(Waldmeister -)Buchenwald (Melico-Fagetum);</p> <p>Untere Buchenmischwaldzone an basenreichen, warmen und mäßig trockenen bis frischen Standorten</p> <p>REALE VEGETATION (Ersatzgesellschaften)</p> <p>einjährige Ruderal- und Ackerunkrautgesellschaften der Gärten</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mercurialetum annuae <p>Wirtschaftsgrünland, Frischwiesen und -weiden</p> <ul style="list-style-type: none"> - Dauco carotae-Arrhenatheretum elatioris - Lolio perennis-Cynosuretum cristati <p>Ruderalfluren</p> <ul style="list-style-type: none"> - Solidago canadensis – Gesellschaft - Urtico – Sambucetea - Geo-Alliarion mit Aegopodium podagraria
<p>RELIEF Infolge Abgrabungen (Bimsabbau) und Bebauung in Teilen starke anthropogene Überformungen des natürlichen Geländeverlaufs</p> <p>HÖHENLAGE: 85 - 100 m ü. NN</p> <p>HANGNEIGUNG: 12- 17 % stark mittel geneigt</p> <p>EXPOSITION: Westen (schwach bis stark ausgeprägt)</p>	

¹ Vgl. Bodenkarte von Rheinland-Pfalz M. 1 : 25.000, Blatt 5511 Bendorf, Hrsg.: Landesamt für Geologie und Bergbau

Fortsetzung Ökotop-Steckbrief

<p>MAKROKLIMA:</p> <p>Klimabereich Mittelrheinisches Becken mittlere Jahresniederschläge: 650-700 mm/Jahr durchschnittliche Jahrestemperatur: 9 – 10°C</p> <p>MESOKLIMA/ GELÄNDEKLIMA/ BIOKLIMA subatlantische Klimazone;</p> <p>Klimatop: offen bebaute Siedlungsrandbereiche mit strukturierten Grün-/ Freiflächen (Gärten), Feldgehölzen, Obstbaumwiesen</p> <p>thermische Belastung: mittel - hoch Immissionsbelastung: mittel – hoch Durchlüftung: schlecht</p> <p>WASSERHAUSHALT keine offenen Vorfluter im Plangebiet; natürliche Gebietsretention: mittel bis hoch; keine Hinweise auf Staunässe oder wasserzügige Bodenzonen: Grundwasserverhältnisse: Porengrundwasserleiter mit hoher Grundwasserführung</p>	<p>BIOTOP-/NUTZUNGSTYPEN</p> <hr/> <p>vgl. Karte „Biototypen“ M. 1: 2500</p> <ul style="list-style-type: none"> - offene Wohnbebauung mit Nutz-, Zier- und Freizeitgärten - Obstbaumwiese (kleinflächig) mit einzelnen Streuobstbäumen hohen Baumalters - (Klein-)Gartenparzelle intensiv genutzt - aufgegebene Gartenparzelle z.T. mit geschlossenem Gehölzbestand - Pionier- oder Vorwald (ohne Nutzung) mit Einzelbäumen mittleren Baumalters
<p>KULTUR- UND SACHGÜTER</p> <p>Kulturdenkmäler werden nicht tangiert.</p> <p>Sachgüter: Einzelstehende Wohngebäude und Wirtschaftsgebäude</p>	

Fortsetzung Ökotopsteckbrief

KENNZEICHNENDE PFLANZEN-GESELLSCHAFTEN, DOMINANTE PFLANZENARTEN	CHARAKTER-/LEITARTEN TIERE
<p>Feldgehölze, Gebüsche mittlerer Standorte Baumschicht:</p> <p>Crataegus-Prunetum spinosa-Gesellschaft mit</p> <p>Acer campestre</p> <ul style="list-style-type: none"> - Corylus avellana - Crataegus monogyna - Prunus avium - Cornus sanguinea - Hedera helix - Acer pseudoplatanus - Ribes ssp. - Rubus ssp. - Clematis vitalba - Quercus robur - Fagus sylvatica - Euonymus europaea - Sambucus nigra <p><u>Krautschicht:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Geo-Alliarion-Gesellschaft (Alliarion petiolatae-chaerophylletum temuli) - Aegopodion podagrariae mit - Aegopodion podagraria - Lamium maculatum - Urtica dioica - Galium aparine - Alliaria petiolata - Impatis parviflora - Bryonia dioica - Allium ursinum - Geum urbanum 	<p>Tierlebensraum: Randzone urbaner Siedlungsbereiche mit strukturierten Frei- und Grünflächen und ausgeprägten Gehölzbeständen angrenzend an geschlossene Waldbestände</p> <p>Die im Rahmen der faunistischen Erhebungen nachgewiesenen Vogelarten und Fledermausarten sind einschließlich der Angaben zum jeweiligen Status den Tabellen „Bestandssituation der im Untersuchungsgebiet relevanten europäischen Vogelarten“/ „Bestandssituation der im Untersuchungsgebiet relevanten Fledermausarten“ zu entnehmen.</p> <p>Erfasst wurden 21 Vogelarten. Davon trat der überwiegende Teil (18 Arten) als Brutvögel auf; die übrigen Arten wurden als Nahrungsgäste erfasst.</p> <p>Bei sämtlichen nachgewiesenen Vogelarten handelt es sich um als ungefährdet und ubiquitär einzustufende Vogelarten², überwiegend mit Verbreitungsschwerpunkten in Siedlungen und Grün-/ Parkanlagen.</p> <p>Ferner wurden 2 Fledermausarten als Jagdgäste erfasst.</p> <p>Darüber hinaus kommt der Siebenschläfer (besonders geschützte Art) im Gebiet vor.</p> <p><u>Sonstige Gehölze:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Robinia pseudoacacia - Betula pendula - Juglans regia - Pinus nigra - Malus ssp.

² vgl. "Gruppen der ungefährdeten und ubiquitären Vogelarten" zum „Mustertext Artenschutz“ des LBM Rheinland-Pfalz

2. Faunistische Erhebung und Bewertung

2.1 Untersuchungsumfang, Datengrundlagen

Als **Datengrundlagen** wurden für die artenschutzrechtliche Prüfung herangezogen:

- Faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan „Hellenpfad“, Stadt Bendorf; Vor-Ort-Erhebungen: Dipl. -Biologe P. Weisenfeld; Stand: Mai 2012
- Bebauungsplan „Hellenpfad“ der Stadt Bendorf (Abgrenzung Untersuchungsraum Teilfläche A)

Der **Untersuchungsumfang** des vorliegenden Beitrags beschränkt sich auf die im Rahmen der faunistischen Untersuchungen **nachgewiesenen heimischen europäischen Vogelarten** sowie die **nachgewiesenen Fledermausarten**.

Der Artenschutzrechtliche Beitrag orientiert sich in seiner Methodik an dem „Mustertext Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz“³.

³ Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz

2.2 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21. 05. 1992 – FFH-Richtlinie – (Abl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02. 04. 1979 – Vogelschutzrichtlinie – (Abl. EG Nr. L 103) verankert.

Aufgrund der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Urteil vom 10. 01. 2006 (C-98/03) wurde das Bundesnaturschutzgesetz zum 12. 12. 2007 (BGBl I S 2873), in Kraft getreten am 18. 12. 2007, geändert. Der Bundesgesetzgeber hatte dabei durch die Neufassung der §§ 42 und 43 BnatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt.

Im Rahmen der Novellierung des BnatSchG in 2010 wird der besondere Artenschutz in den §§ 44 ff BnatSchG geregelt.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des **§ 44 Abs. 1** sind folgendermaßen gefasst:

„Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben relevanten **Absatz 5** des § 44 ergänzt:

¹ *Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.*

² *Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

³ *Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.*

⁴ *Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.*

⁵ *Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“*

Entsprechend obigem Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 nur für die in **Anhang IV der FFH-Richtlinie** aufgeführte **Tier- und Pflanzenarten** sowie die **heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie**.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BnatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des **§ 45 Abs. 7 BnatSchG** erfüllt sein:

„Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

- 1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,*
- 2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
- 3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*
- 4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
- 5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.“

3. Wirkfaktoren

Eine detaillierte Begründung bzw. ein Landschaftsplanerischer Beitrag zum Bebauungsplan liegen für das Bebauungsplangebiet nicht vor.

Grundlage für die Ableitung der Wirkfaktoren bildet der Ökotopteckbrief mit der Darstellung abiotischer und biotischer Standortbedingungen, welche eigens für den vorliegenden Beitrag zum Artenschutz erstellt wurden.

Für die Flächenangaben wurde ein allgemeiner Richtwert von 45 % nicht befestigter Grün- und Freiflächen zugrunde gelegt.

Die unten aufgeführten bau-, anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen, die bei der Umsetzung des Bebauungsplans zu erwarten sind, resultieren aus Maßnahmen zur Herstellung der Infrastrukturanlagen (Erschließungswege, ...) und der Errichtung von Wohngebäuden inklusive der Nebenanlagen.

Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Landschaftsbild, Mensch/Gesundheit werden insoweit berücksichtigt, wie sie in Wechselwirkung zum Schutzgut „Pflanzen, Tiere, Lebensräume, Biodiversität“ stehen.

3.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Einwirkungen auf etwaige Lebensräume/Lebensstätten infolge baubedingter Eingriffe (Einrichtung Baufelder, Baubetrieb):

- temporäre Flächeninanspruchnahme (Errichtung von Baustellenzufahrten, Baustraßen, Materiallager usw.)
- Räumung der Baufelder, dauerhafte Beseitigung von Vegetationsflächen und Vegetationsstrukturen
- nichtstoffliche Einwirkungen:
 - akustische Reize (Lärm, Schall)
 - optische Reize (Bewegungsunruhe, Licht)
 - Erschütterungen, Vibrationen
 - mechanische Einwirkungen
 - olfaktorische Reize (Duftstoffe)

Die Intensität der (zeitlich begrenzten) baubedingten Lärmimmissionen wird als mäßig bis mittel eingestuft, optische Reize und Erschütterungen werden voraussichtlich in mäßiger Intensität auftreten. Im Übrigen sind keine nichtstoffliche Einwirkungen im relevanten Umfang zu erwarten.

- stoffliche Einwirkungen (Nährstoffe, Salz, Schwermetalle,)

Es sind keine stofflichen Einwirkungen im relevanten Umfang zu erwarten.

3.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

über die Bauphase hinausgehende Auswirkungen:

- dauerhafter Verlust von Vegetationsflächen/-strukturen (Neu-, Ausbau von Erschließungsstraße, Errichtung von Wohngebäuden inkl. Nebenanlagen):
 - Obstbaumwiese (kleinflächig) mit einzelnen Streuobstbäumen hohen Baumalters (Gesamtfläche: ca. 0,2 ha; Verlust bis zu 50 % und somit ca. 0,1 ha)
 - Kleingärten, Obst- und Gemüsegärten (Gesamtfläche: ca. 0,63 ha; Verlust bis zu 50 % und somit ca. 0,315 ha)
 - Pionier- oder Vorwald (ohne Nutzung) mit Einzelbäumen mittleren Baumalters (Gesamtfläche: ca. 0,95 ha; Verlust bis zu 50 % und somit ca. 0,475 ha)

Die vorhandene offene Wohnbebauung mit Nutz-, Zier- und Freizeitgärten (Gesamtfläche: ca. 1,9 ha) bleibt bestehen.

- anlagenbedingte Barrierewirkungen/Zerschneidung

Die zusätzliche Barrierewirkungen/Zerschneidung ist als gering einzustufen.

3.3 Betriebs-/nutzungsbedingte Wirkfaktoren

durch Betrieb/Nutzung (Unterhaltung, Nutzung, Pflege) bedingte Einwirkungen:

- Lärmimmissionen:

Das Ausmaß der Mehrbelastungen durch nutzungsbedingte Lärmimmissionen im Rahmen einer wohnbaulichen Nutzung wird als mäßig eingestuft. Die Zunahme von Quell-/Zielverkehr und deren Auswirkungen auf die Funktion etwaiger Lebensstätten im Plangebiet wird als gering eingestuft.

- stoffliche Einwirkungen:
 - Stickstoff- und Phosphatverbindungen, Nährstoffeinträge
 - Organische Verbindungen
 - Schwermetalle
 - Rückstände aus Verbrennungsprozessen
 - Salz, Pestizide

Es ist keine Zunahme im relevanten Umfang zu erwarten.

- nichtstoffliche Einwirkungen:
 - akustische Reize (Lärm, Schall)
 - optische Reize (Bewegungsunruhe, Licht)
 - Erschütterungen, Vibrationen
 - mechanische Einwirkungen
 - olfaktorische Reize (Duftstoffe)

Das Ausmaß der Mehrbelastungen durch nutzungsbedingte optische Störungen bzw. Lichtreize sowie durch Lärmimmissionen im Rahmen einer wohnbaulichen Nutzung wird als mäßig eingestuft. Insgesamt ist keine erhebliche Zunahme nichtstofflicher Einwirkungen zu erwarten.

4 Maßnahmen

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zur Kompensation von Beeinträchtigungen des Biotop- und Artenschutzpotentials

Der rechtskräftige Bebauungsplan von 1974 sieht - entsprechend der damaligen Rechtslage - keine Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen zur Berücksichtigung des Biotop- und Artenschutzpotentials vor.

Grundsätzlich gelten die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes zur Berücksichtigung des besonderen Artenschutzes und zum allgemeinen Schutz wild lebender Tiere; insbesondere ist es nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG verboten, (...) *Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen.*⁴

4.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gem. § 44 Abs. 5 S. 3 BnatSchG bzw. CEF-Maßnahmen („continuous ecological functionality-measures“, Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität⁵) werden nicht durchgeführt.

⁴ Bäume innerhalb von gärtnerisch genutzten Grundflächen, in Kurzumtriebsplantagen und Waldflächen fallen grundsätzlich nicht unter die zeitlich befristeten Fäll- und Schnittverbote des § 39 BNatSchG; die Fällung ist jedoch nicht zulässig, wenn dadurch Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG eintreten würden. Entsprechen sind vor jeder Fällung Bäume daraufhin zu untersuchen, ob sie als Lebensstätte geschützter Arten dienen.

Die Verbote des § 39 Abs. 5 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BNatSchG gelten nicht für zulässige Bauvorhaben, wenn nur geringfügiger Gehölzbewuchs zur Verwirklichung der Baumaßnahmen beseitigt werden muss.

⁵ Dt. Übersetzung „Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC, endgültige Fassung, Febr. 2007.

5. Bestandsdarstellung sowie Darlegung der etwaigen Betroffenheit der relevanten europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Übersicht:

In nachfolgender Tabelle werden die europäischen Vogelarten aufgeführt, die im Plangebiet nachgewiesen wurden und dadurch relevant sind.

Erfasst wurden 21 Vogelarten. Davon trat der überwiegende Teil (18 Arten) als Brutvögel auf; die übrigen Arten wurden als Nahrungsgäste erfasst.

Bei sämtlichen nachgewiesenen Arten handelt es sich um als ungefährdet und ubiquitär einzustufende Vogelarten⁶, überwiegend mit Verbreitungsschwerpunkten in Siedlungen und Grün-/Parkanlagen.

Der nachgewiesene Haussperling stellt eine Art der „Vorwarnliste“ dar. Sämtliche Arten gelten als europäische Vogelarten als „besonders geschützt“.

Tab.: Bestandssituation der im Untersuchungsgebiet relevanten europäischen Vogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Formblatt	besonders geschützt	streng geschützt	RL RLP	RL D	Bestand im Untersuchungsgebiet
Amsel	<i>Turdus merula</i>	V1	●				Brutvogel
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	V1	●				Brutvogel
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	V1	●				Brutvogel
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	V2	●				Nahrungsgast
Elster	<i>Pica pica</i>	V1	●				Brutvogel
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	V2	●				Brutvogel
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	V1	●				Brutvogel
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	V1	●				Brutvogel
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	V1	●				Brutvogel
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V1	●			V	Brutvogel
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	V3	●				Brutvogel
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	V1	●				Brutvogel
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	V2	●				Nahrungsgast
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	V1	●				Brutvogel
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	V1	●				Nahrungsgast

⁶ vgl. "Gruppen der ungefährdeten und ubiquitären Vogelarten" zum „Mustertext Artenschutz“ des LBM Rheinland-Pfalz

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Formblatt	besonders geschützt	streng geschützt	RL RLP	RL D	Bestand im Untersuchungsgebiet
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	V1	●				Brutvogel
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	V1	●				Brutvogel
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	V1	●				Brutvogel
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	V1	●				Brutvogel
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	V1	●				Brutvogel
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	V1	●				Brutvogel

fett gefährdete Vogelarten

RL RLP	Rote Liste Rheinland-Pfalz	0	ausgestorben oder verschollen
		1	vom Aussterben bedroht
		2	stark gefährdet
		3	gefährdet
		G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
		R	extrem seltene Arten mit geographischen Restriktionen
		V	Arten der Vorwarnliste
		D	Daten defizitär
RL D	Rote Liste Deutschland	1	vom Aussterben bedroht
		2	stark gefährdet
		3	gefährdet
		R	Arten mit geografischer Restriktion
		V	Art der Vorwarnliste

Einzelart- und gruppenbezogene Beurteilung:

Im Folgenden werden in Formblättern artbezogen Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsraum relevanten europäischen Vogelarten beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.

Während gefährdete Vogelarten (Arten der RL D und RLP) i. d. R. Art-für-Art behandelt werden - es sei denn, sie kommen lediglich als seltene Nahrungsgäste oder Durchzügler vor - **werden die ungefährdeten und ubiquitären Arten in Gruppen (ökologischen Gilden; z. B. Siedlungsbewohner, Hecken-/Gebüscharten)⁷ zusammengefasst.**

⁷ Einteilung in Gruppen gemäß: Anhang 2 "Gruppen der ungefährdeten und ubiquitären Vogelarten" zum „Mustertext Artenschutz“ des LBM Rheinland-Pfalz

Gruppenbezogene Beurteilung für nicht gefährdete Arten:**V1****Gruppe: Vogelarten der Siedlungen, Parkanlagen:**

Amsel (*Turdus merula*)
 Blaumeise (*Parus caeruleus*)
 Buchfink (*Fringilla coelebs*)
 Elster (*Pica pica*)
 Girlitz (*Serinus serinus*)
 Grünfink (*Carduelis chloris*)
 Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*)
 Haussperling (*Passer domesticus*)

Kohlmeise (*Parus major*)
 Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*)
 Rabenkrähe (*Corvus corone*)
 Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*)
 Ringeltaube (*Columba palumbus*)
 Stieglitz (*Carduelis carduelis*)
 Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*)
 Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)

Bestandsdarstellung**Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz:**

Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

- nachgewiesen (als Brutvögel, außer Rabenkrähe als Nahrungsgast)
 potentiell möglich

Erhaltungszustand der etwaigen lokalen Population:

Es wird von einem guten Erhaltungszustand der ubiquitären Vogelarten ausgegangen.

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

- Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population
 ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)

- Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population
 vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

Bau- oder anlagenbedingte Tötungen können aufgrund der grundsätzlichen Vorgaben des § 39 BNatSchG zur zeitlichen Reglementierung von Gehölzbeseitigungen (vgl. Kap. 4.1) weitgehend ausgeschlossen werden.

Eine relevante Erhöhung des nutzungsbedingten Tötungsrisikos ist im Rahmen der geplanten Wohnnutzung nicht zu erwarten.

Zudem ist angesichts des guten Erhaltungszustandes der ubiquitären Vogelarten der Siedlungen davon auszugehen, dass es durch einzelne Tötungen zu keiner relevanten Beeinträchtigung lokaler Populationen der Arten kommen würde.

Fortsetzung nächste Seite

V1**Gruppe: Vogelarten der Siedlungen, Parkanlagen**

Arten s. vorherige Seite

Forts.: Darlegung der Betroffenheit der ArtenPrognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:**Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Mit der Umsetzung des Bebauungsplans gehen über die Jahre der Umnutzung (Realisierung der Bauvorhaben) Vegetationsstrukturen verloren, welche von den aufgeführten Arten mit Verbreitungsschwerpunkt in Siedlungen und Grün-/Parkanlagen als Lebensstätten genutzt werden, und werden - i.d.R. zeitversetzt- zum Teil durch Neuanlagen von Gartenflächen wieder ersetzt.

Zur Anlage von Brutplätzen geeigneten Strukturen bleiben teilweise auf den rückwärtigen Grundstücksflächen erhalten. Eine bauplanungsrechtliche Sicherung besteht nicht.

Angesichts des Angebots an geeigneten Habitatstrukturen im räumlichen Umfeld (v.a. innerhalb der umliegenden Siedlungsbereiche und der angrenzenden Waldrandzone) ist davon auszugehen, dass es sich bei den betroffenen Strukturen nicht um essentielle Habitate lokaler Populationen handelt. Die ökologischen Funktionen der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten können innerhalb der verbleibenden Vegetationsflächen/ -strukturen in der Umgebung gewahrt werden bzw. es findet sich auf benachbarten Grundstücken Ersatz, auf denen noch keine Baumaßnahmen stattfinden oder stattgefunden haben und welche bereits wieder über neu gestaltete und bepflanzte Grün- und Freiflächen verfügen. (Die nachgewiesenen Vogelarten der Siedlungen und Grün-/ Parkanlagen sind hinsichtlich ihrer Habitatansprüche grundsätzlich wenig spezialisiert.)

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die zu erwartenden baubedingten Störungen sind zeitlich begrenzt und erreichen keine Intensität, welche die Funktionalität der (verbleibenden) Lebensräume im Gebiet sowie in dessen Umfeld der grundsätzlich wenig störungsempfindlichen Siedlungsarten erheblich einschränken könnte, so dass sich dadurch der Erhaltungszustand lokaler Populationen dieser Arten verschlechtern würde.

Die zusätzlichen nutzungsbedingten Störungen im Rahmen einer Wohnnutzung, welche durch die zunehmende Präsenz des Menschen zum Ausdruck kommen, können auch nicht als besonders erheblich gewertet werden und erreichen ebenfalls keine Intensität, welche die Funktionalität der (verbleibenden) Lebensräume im Gebiet sowie in dessen Umfeld der i.d.R. wenig störungsempfindlichen Siedlungsarten erheblich einschränken könnte, so dass sich dadurch der Erhaltungszustand lokaler Populationen dieser Arten verschlechtern würde.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

V2 Gruppe: Vogelarten der Wälder: Buntspecht (Dendrocopos major) Gartengrasmücke (Sylvia borin) Misteldrossel (Turdus viscivorus)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz: Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen (Nahrungsgäste/ Brutvogel; siehe Statusangaben in Tabelle „Bestandssituation der relevanten europäischen Vogelarten“) <input type="checkbox"/> potentiell möglich Erhaltungszustand der etwaigen lokalen Population: Es wird von einem guten Erhaltungszustand der ubiquitären Vogelarten ausgegangen.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> vereinzelt Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <u>Bau- oder anlagenbedingte</u> Tötungen können aufgrund der grundsätzlichen Vorgaben des § 39 BNatSchG zur zeitlichen Reglementierung von Gehölzbeseitigungen (vgl. Kap. 4.1) weitgehend ausgeschlossen werden (die gebüschbrütende Gartengrasmücke wurde als Brutvogel erfasst). Darüber hinaus werden die als Lebensstätten für die Waldarten gut geeigneten Strukturen (v.a. vorwaldartige Gehölzstrukturen mit Baumbestand mittleren Baumalters und Strauchschicht) nur randlich tangiert. Eine relevante Erhöhung des <u>nutzungsbedingten</u> Tötungsrisikos ist im Zusammenhang mit der geplanten wohnbaulichen Nutzung nicht zu erwarten. Zudem ist angesichts des guten Erhaltungszustandes der ubiquitären Vogelarten der Wälder davon auszugehen, dass es durch einzelne Tötungen zu keiner relevanten Beeinträchtigung lokaler Populationen der Arten kommen würde.

Fortsetzung nächste Seite

V2**Gruppe: Vogelarten der Wälder**

Arten s. vorherige Seite

Forts.: Darlegung der Betroffenheit der ArtenPrognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:**Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Im Zuge der Realisierung des Bebauungsplans werden Vegetationsstrukturen beseitigt, welche von den aufgeführten Waldarten aufgesucht werden, wobei nach den aktuellen faunistischen Erhebungen nur die Gartengräsmücke als Brutvogel in den eingriffsrelevanten Bereichen auftritt.

Die Strukturen, die für die Waldarten zur Anlage von Brutplätzen gut geeignet sind (v.a. vorwaldartige Gehölzstrukturen mit Baumbestand mittleren Baumalters und Strauchschicht), bleiben teilweise erhalten.

Angesichts des Habitatangebots im räumlichen Umfeld (in den angrenzenden zusammenhängenden Waldbereichen mit z.T. schutzwürdigen Biotopen) ist davon auszugehen, dass es sich bei den betroffenen Strukturen nicht um ein essentielles Habitat einer lokalen Population handelt. Die ökologischen Funktionen der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten können innerhalb der verbleibenden Vegetationsflächen/-strukturen sowie in der Umgebung gewahrt werden. Ein Ausweichen auf alternative Neststandorte ist möglich (Die Art betreibt keine Nachnutzung des Nests).

Die beiden anderen aufgeführten Arten mit Verbreitungsschwerpunkt in Wäldern nutzen das Gebiet nur zur Nahrungsaufnahme; angesichts des verbleibenden Nahrungsangebots in der Umgebung (in den angrenzenden zusammenhängenden Waldbereichen mit z.T. schutzwürdigen Biotopen, Streuobstwiesen und mageren Grünlandbeständen) ist davon auszugehen, dass es sich bei den betroffenen Strukturen nicht um essentielle Teilhabitate lokaler Populationen handelt; sie fallen nicht unter den Begriff `Fortpflanzungs- und Ruhestätten` im Sinne des Gesetzes.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die zu erwartenden baubedingten Störungen sind zeitlich begrenzt und erreichen keine Intensität, welche die Funktionalität der (verbleibenden) Lebensräume im Gebiet sowie in dessen Umfeld der aufgeführten Arten (vermutlich in den anschließenden Waldflächen) erheblich einschränken könnte, so dass sich dadurch der Erhaltungszustand lokaler Populationen dieser Arten verschlechtern würde.

Die zusätzlichen nutzungsbedingten Störungen im Rahmen einer Wohnnutzung erreichen ebenfalls keine Intensität, welche die Funktionalität der (verbleibenden) Lebensräume im Gebiet sowie in dessen Umfeld (in den anschließenden Waldbereichen) der Vogelarten der Wälder erheblich einschränken könnte, so dass sich dadurch der Erhaltungszustand lokaler Populationen dieser Arten verschlechtern würde.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

V3 Gruppe: Vogelarten der Hecken und Gebüsche: Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz: Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen (Brutvogel) <input type="checkbox"/> potentiell möglich Erhaltungszustand der etwaigen lokalen Population: Es wird von einem guten Erhaltungszustand der ubiquitären Vogelarten ausgegangen.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> vereinzelt Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population Aufgrund der grundsätzlichen Vorgaben des § 39 BNatSchG zur zeitlichen Reglementierung von Gehölzbeseitigungen (vgl. Kap. 4.1) können <u>bau- oder anlagenbedingte</u> Tötungen weitgehend ausgeschlossen werden (Die frei-/ buschbrütenden Heckenbraunelle wurde als Brutvogel erfasst). Darüber hinaus werden die als Lebensstätten für die Art gut geeigneten Strukturen (vorwaldartige Gehölzstrukturen) nur randlich tangiert. Im Rahmen der geplanten Wohnnutzung ist keine relevante Erhöhung des <u>nutzungsbedingten</u> Tötungsrisikos zu erwarten. Angesichts des guten Erhaltungszustandes der ubiquitären Vogelart ist zudem davon auszugehen, dass es durch einzelne Tötungen zu keiner relevanten Beeinträchtigung einer lokalen Population der Art kommen würde.

Fortsetzung nächste Seite

V3**Gruppe: Vogelarten der Hecken und Gebüsch:**Heckenbraunelle (*Prunella modularis*)**Forts.: Darlegung der Betroffenheit der Arten**Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:**Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Die aktuellen faunistischen Erhebungen kamen zu dem Ergebnis, dass die Heckenbraunelle innerhalb des eingriffsrelevanten Geländes als Brutvogel auftritt.

Die für die Art der Hecken und Gebüsch zur Anlage von Brutplätzen gut geeigneten vorwaldartigen Gehölzstrukturen bleiben teilweise erhalten.

Auch werden mit der Umsetzung des Bebauungsplans über die Jahre der Umnutzung - i.d.R. zeitversetzt- Gartenflächen mit zumindest teilweise geeigneten Habitatstrukturen voraussichtlich neu entwickelt werden.

Es bestehen zudem im räumlichen Umfeld (v.a. innerhalb der angrenzenden Waldrandbereiche und den umliegenden Siedlungsflächen) noch zahlreiche geeignete Habitatstrukturen, so dass davon auszugehen ist, dass es sich bei den betroffenen Strukturen nicht um essentielle Habitate einer lokalen Population handelt. Die ökologischen Funktionen der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten können innerhalb der verbleibenden Vegetationsflächen/-strukturen im Gebiet sowie in der Umgebung gewahrt werden. Ein Ausweichen auf alternative Neststandorte ist möglich (Die Heckenbraunelle betreibt keine Nachnutzung des Nests).

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die zu erwartenden baubedingten Störungen sind zeitlich begrenzt und erreichen keine Intensität, welche die Funktionalität der (verbleibenden) Lebensräume im Gebiet sowie in dessen Umfeld der wenig störungsempfindlichen Heckenbraunelle (Fluchtdistanz nach FLADE: 5- 10 m) erheblich einschränken könnte, so dass sich dadurch der Erhaltungszustand einer lokalen Population verschlechtern würde.

Die zusätzlichen nutzungsbedingten Störungen im Rahmen einer Wohnnutzung erreichen ebenfalls keine Intensität, welche die Funktionalität von (verbleibenden) Lebensräumen im Gebiet sowie in dessen Umfeld der wenig störungsempfindlichen Art erheblich einschränken könnte, so dass sich dadurch der Erhaltungszustand einer lokalen Population verschlechtern würde.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

6. Bestandsdarstellung sowie Darlegung der etwaigen Betroffenheit der relevanten Fledermausarten

Übersicht:

In nachfolgender Tabelle werden die Fledermausarten aufgeführt, die im Plangebiet nachgewiesen wurden und dadurch relevant sind.

Tab.: Bestandssituation der im Untersuchungsgebiet relevanten Fledermausarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Formblatt	RL RLP	RL D	Bestand im Untersuchungsgebiet
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	S1	3	V	Nahrungsgast
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	S2	3		Nahrungsgast

fett gefährdete Arten

RL RLP	Rote Liste Rheinland-Pfalz	0	ausgestorben oder verschollen
		1	vom Aussterben bedroht
		2	stark gefährdet
		3	gefährdet
		G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
		R	extrem seltene Arten mit geographischen Restriktionen
		V	Arten der Vorwarnliste
		D	Daten defizitär
RL D	Rote Liste Deutschland	1	vom Aussterben bedroht
		2	stark gefährdet
		3	gefährdet
		R	Arten mit geografischer Restriktion
		V	Art der Vorwarnliste

Einzelartbezogene Beurteilung:

Im Folgenden werden in Formblättern artbezogen Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsraum relevanten Fledermausarten beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.

Einzelartbezogene Beurteilung für gefährdete Arten:

S1
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz Jagd über Laub- und Mischwäldern, großen Flussläufen und Gewässern, Wiesen, Parks, Müllkippen, Großstadträndern, Bauernhöfe Sommerquartiere: Baumhöhlen, Fledermauskästen, Fensterläden, hohle Betonmasten, Spalten, Hohlräume von Talsperren, Widerlager von Autobahnbrücken Winterquartiere: Baumhöhlen, Felsspalten, Verschalungen an Gebäuden</p> <p><u>Verbreitung in Rheinland-Pfalz:</u> Nachweise vor allem entlang der Flüsse, aber auch in Teilen von Pfälzer Wald, Saar-Nahe Bergland, Hunsrück, Westwald und Taunus</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen (Nahrungsgast) <input type="checkbox"/> potentiell möglich</p> <p>Erhaltungszustand der etwaigen lokalen Population: nicht bekannt; vorsorglich wird von einem mittleren Erhaltungszustand ausgegangen.</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population</p> <p><u>Bau- oder anlagenbedingte</u> Tötungen können weitestgehend ausgeschlossen werden, da keine Quartiere im Plangebiet erfasst wurden.</p> <p>Eine relevante Erhöhung des <u>nutzungsbedingten</u> Tötungsrisikos ist im Zusammenhang mit der geplanten wohnbaulichen Nutzung nicht zu erwarten.</p>

Fortsetzung nächste Seite

S1
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)
Forts.: Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Im Zusammenhang mit der Umsetzung des bestehenden Bebauungsplans wird ein Biotopkomplex zumindest weitgehend beansprucht, welcher gemäß den aktuellen faunistischen Erhebungen von Individuen des Großen Abendseglers zur Jagd aufgesucht wird.</p> <p>Die für die Art als Jagdhabitat gut geeigneten vorwaldartige Gehölzstrukturen bleiben zumindest teilweise erhalten.</p> <p>Auch angesichts des Habitatangebots im räumlichen Umfeld (innerhalb der angrenzenden Waldflächen und Waldrandbereiche, der umliegenden Siedlungsbereiche und der nahe gelegenen Streuobstwiese und Grünlandbestände) ist davon auszugehen, dass es sich bei den planbedingt betroffenen Vegetationsstrukturen nicht um essentielle Habitate einer lokalen Population handelt, so dass sie nicht unter den Begriff `Fortpflanzungs- und Ruhestätten` im Sinne des Gesetzes fallen. (Die individuellen Jagdgebiete der Art können in einem Radius von bis zu 10 km um die Quartiere liegen.) Quartiere sind nicht betroffen.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Die voraussichtlichen <u>baubedingten</u> Störungen sind zeitlich begrenzt und während der Tagesstunden wirksam; sie erreichen keine Intensität, welche die Funktionalität der Jagdhabitats der nachtaktiven Art sowie etwaiger Lebensstätten (im Umfeld des Eingriffsgeländes) erheblich einschränken könnte, so dass sich dadurch der Erhaltungszustand einer lokalen Population verschlechtern würde.</p> <p>Auch die zusätzlichen <u>betriebs-/nutzungsbedingten</u> Störungen im Rahmen einer Wohnnutzung erreichen keine Intensität, welche die Funktionalität von Lebensstätten des Großen Abendseglers erheblich einschränken könnte, so dass sich dadurch der Erhaltungszustand einer lokalen Population verschlechtern würde.</p>
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>

S2
Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz Jagd in Wohngebieten, an Gewässern, in aufgelockerten Wäldern, an Waldrändern, Hecken, Wegen, Straßenlampen Sommer- und Winterquartiere: Fassaden, Spalten, Rollläden, vereinzelt in Baumhöhlen und Holzstapeln</p> <p><u>Verbreitung in Rheinland-Pfalz:</u> Bekannte Vorkommen in Eifel, Westerwald, entlang der Flüsse, in Teilen des Hunsrücks, des Saar-Nahe-Berglandes, des Pfälzer Waldes und der Oberrhein-Ebene; Verbreitungslücken vor allem im nordöstlichen Hunsrück, in der Saarländisch-Pfälzischen Muschelkalkplatte, in Rheinhessen, dem Süderbergland, dem Taunus, dem Oberen und Hohen Westerwald</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen (Nahrungsgast) <input type="checkbox"/> potentiell möglich</p> <p>Erhaltungszustand der etwaigen lokalen Population: nicht bekannt; vorsorglich wird von einem mittleren Erhaltungszustand ausgegangen.</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> vereinzelt Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population</p> <p><u>Bau- oder anlagenbedingte</u> Tötungen können weitestgehend ausgeschlossen werden, da keine Quartiere der Zwergfledermaus im Plangebiet erfasst wurden. Ohnehin werden die Quartiere der Art i. d.R. an bzw. in Gebäuden angelegt. Eine relevante Erhöhung des <u>nutzungsbedingten</u> Tötungsrisikos ist im Zusammenhang mit der geplanten Wohnnutzung nicht zu erwarten.</p>

Fortsetzung nächste Seite

S2
Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)
Forts.: Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Im Zusammenhang mit der Umsetzung des bestehenden Bebauungsplans wird ein Biotopkomplex zumindest weitgehend beansprucht, welcher offensichtlich von Individuen der Zwergfledermaus zur Jagd aufgesucht wird.</p> <p>Die für die Zwergfledermaus als Jagdhabitat gut geeigneten vorwaldartige Gehölzstrukturen bleiben zumindest teilweise erhalten.</p> <p>Auch angesichts des Habitatangebots im räumlichen Umfeld (innerhalb der umliegenden Siedlungsbereiche, der angrenzenden Waldrandbereiche und Waldflächen sowie der nahe gelegenen Streuobstwiese) ist davon auszugehen, dass es sich bei den planbedingt betroffenen Vegetationsstrukturen nicht um essentielle Habitate einer lokalen Population handelt, so dass sie nicht unter den Begriff `Fortpflanzungs- und Ruhestätten` im Sinne des Gesetzes fallen. (Die individuellen Jagdgebiete der Art können in einem Radius von bis zu 2,5 km um die Quartiere liegen.) Quartiere sind nicht betroffen.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Die Zwergfledermaus gilt als siedlungsangepasste Art und weist eine relativ geringe Empfindlichkeit gegenüber Störreizen innerhalb des Jagdreviers auf.</p> <p>Die voraussichtlichen <u>baubedingten</u> Störungen sind zeitlich begrenzt und während der Tagesstunden wirksam; sie erreichen keine Intensität, welche die Funktionalität der Nahrungshabitate der nachtaktiven Art im Gebiet sowie der Lebensstätten in dessen Umfeld erheblich einschränken könnte, so dass sich dadurch der Erhaltungszustand einer lokalen Population verschlechtern würde.</p> <p>Auch die zusätzlichen <u>nutzungsbedingten</u> Störungen im Rahmen einer Wohnnutzung erreichen keine Intensität, welche die Funktionalität der Nahrungshabitate der Zwergfledermaus im Gebiet sowie der Lebensstätten in der Umgebung erheblich einschränken könnte, so dass sich dadurch der Erhaltungszustand einer lokalen Population verschlechtern würde.</p>
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>

7. Zusammenfassung

7.1 Natura 2000-Gebiete/ FFH-Verträglichkeit

Für Pläne (z.B. Bebauungspläne) oder Projekte, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten ein Gebiet des Netzes „Natura 2000“ erheblich beeinträchtigen können, schreibt Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie bzw. § 34 BNatSchG die Prüfung der Verträglichkeit des Plans oder Projekte mit den festgelegten Erhaltungszielen des betroffenen Gebiets vor (vgl. Prüfung der FFH-Verträglichkeit unter www.bfn.de/0316_ffhvp.html).

Im Rahmen einer FFH-Vorprüfung ist zunächst auf Grundlage vorhandener Unterlagen zu klären, ob es prinzipiell zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebiets kommen kann. Sind erhebliche Beeinträchtigungen nachweislich auszuschließen, ist eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich (ebenda).

Die Gebietskulisse des aus mehreren Teilflächen bestehenden FFH-Gebiets „Brexbach- und Saynbachtal“ (Gebietsnummer FFH- 5511-302) befindet sich im räumlichen Umfeld des Plangebiets. Die kürzeste Distanz zwischen dem räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans und der Gebietskulisse beträgt circa 180 m. Vor diesem Hintergrund wird separat eine FFH-Vorprüfung erstellt.

Die FFH-Vorprüfung kommt zu dem Schluss, dass der Bebauungsplan nicht geeignet ist, das FFH-Gebiet „Brexbach- und Saynbachtal“ erheblich zu beeinträchtigen.

7.2 Einstufung und Bewertung des Plangebiets nach seiner Funktion und Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz

Bedingt durch die Verschiedenartigkeit der Standortbedingungen der unterschiedlichen Reliefmerkmale und der kleinteiligen und vielfältigen Nutzung bzw. Nichtnutzung weist der Untersuchungsbereich eine hohe Struktur- und Artenvielfalt mit einer Vielzahl unterschiedlichen Lebensstätten auf.

Dazu kommt, dass das Plangebiet eng verzahnt mit dem östlich angrenzenden Waldkomplex um den Neuberg ist und somit auch für typische Waldarten z.T. nach geeigneten Lebensraumbedingungen (Nahrungsbiotop) bestehen.

Weniger verbreitet sind alte reife Gehölz- oder Baumbestände, die auf Brachen und offen gelassenen Obstwiesen entstanden sind.

Vorwaldartige Gehölze weisen mittlere Altersstadien zwischen 10 und 50 Jahren auf. Einzelne Streuobstbäume im Bereich der kleinen Obstbaumwiese weisen ein höheres Baumalter auf. Für typische Höhlenbrüter, die ihre Bruthöhlen in alten Bäumen anlegen, bestehen nur sehr eingeschränkt geeignete Voraussetzungen.

Ein Vorkommen (Brutnachweis) von Spechtarten und Baumhöhlenbrüter konnte damit auch im Plangebiet nicht bestätigt werden.

Günstige Lebensbedingungen bestehen für Gebüschbrüter, vor allem für Arten, welche die Nähe menschlicher Siedlungen nicht meiden. Sie partizipieren von dem vielfältigen Nahrungsangebot und den günstigen standortklimatischen Bedingungen.

Unter der Annahme, dass sich das Baugebiet weiter zu einem offen bebauten Wohngebiet mit hohem Anteil an naturnah gestalteten Grün- und Freiflächen entwickelt, wird der Lebensraum für die Tierwelt nicht wesentlich eingeschränkt bzw. es bleibt unter Einbeziehung der Randstrukturen der wesentliche Teil der Lebensstätten erhalten.

Eine erhebliche Störung von Arten, die gemäß BNatSchG zu den streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten gehören, ist nicht zu erwarten, der Erhaltungszustand der lokalen Population wird nicht in erheblichem Umfang beeinträchtigt. Dies gilt mit Verweis auf ausreichend vorhandene Nist- und Brutstätten im unmittelbaren räumlichen Umfeld.

Eines besonderen Schutzes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für besonders geschützte Arten bedarf es, über die eigentliche Fortpflanzungsphase hinaus, nicht, soweit es sich um Lebensstätten nicht standorttreuer, die Lebensstätte regelmäßig wechselnde Arten handelt und wenn im Umfeld des bisherigen Brutplatzes geeignete, noch unbesetzte Brutplätze bzw. Habitatstrukturen bestehen.

7.3 Fazit

Im vorliegenden Fachbeitrag Artenschutz werden die etwaigen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. 5 BNatSchG bezüglich der europarechtlich geschützten Arten, die im Zusammenhang mit der Umsetzung des bestehenden Bebauungsplans erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

Als Datengrundlage wurde eine eigens durchgeführte faunistische Untersuchung herangezogen.

Aufgrund der vorangegangenen Betrachtung wird deutlich, dass durch die konkreten Projektauswirkungen keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG zu erwarten sind.